

Name	Vorname
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

An (untere Bauaufsichts-/Abgrabungsbehörde)

**Landratsamt Landshut
SG 41 - Bauamt
Veldener Str. 15
84036 Landshut**

Verlängerung der Geltungsdauer	<input type="checkbox"/> der Baugenehmigung
vom	<input type="checkbox"/> des Vorbescheids
(Bauplan-Nr.)

Antrag auf Verlängerung der Geltungsdauer

Hiermit beantrage ich die Verlängerung der Geltungsdauer

- der obengenannten Baugenehmigung.
 des obengenannten Vorbescheids.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Die Nachbarn haben sich seit der ursprünglichen Baugenehmigung/des ursprünglichen Vorbescheids

- nicht geändert
 wie folgt geändert:

Die Kontaktdaten des Antragstellers (z. B. Antragsteller selbst, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) haben sich seit der ursprünglichen Baugenehmigung/des ursprünglichen Vorbescheids oder seit dem letzten Verlängerungsantrag

- nicht geändert
 wie folgt geändert:

Kontaktdaten alt:

Kontaktdaten neu:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller

Mit dem Verlängerungsantrag ist ein aktueller amtlich beglaubigter Lageplan (nicht älter als 6 Monate, mit Amtssiegel) im Maßstab M 1:1000 mit Katasterauszug einzureichen (erhältlich beim Vermessungsamt). Darin müssen das Baugrundstück und die benachbarten Grundstücke im Umgriff von mindestens 50 m um das Baugrundstück dargestellt sein.

Hinweise:

Dieser Antrag ist beim Landratsamt Landshut einzureichen. Dieses leitet den Antrag an die zuständige Gemeinde mit der Bitte um Stellungnahme weiter. Nach Abschluss des Verfahrens erhalten Sie vom Landratsamt Landshut einen schriftlichen Bescheid. **Sie werden darauf hingewiesen, dass das Vorhaben in gleicher Weise überprüft werden muss wie vor der Erteilung der Baugenehmigung oder des Vorbescheides. Maßgeblich dafür ist die Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung über den Verlängerungsantrag.**

Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass die Bearbeitung einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Unter Umständen müssen im Verfahren auch Fachbehörden gehört werden, für deren Stellungnahme das Landratsamt als Genehmigungsbehörde Wartezeiten in Kauf nehmen muss.